



**Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-
CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 03.06.2021**

- Kurzfassung in einfacher Sprache -

GÜLTIG AB 05.06.2021

Kontaktbeschränkungen

Im Privatbereich (Wohnung/Haus/Grundstück) und für draußen in der Öffentlichkeit gilt:

Zusammenkünfte sind mit bis zu maximal 10 Personen aus drei Haushalten möglich.

ODER

Jede Person darf sich dort allein oder mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, aufhalten. Hierbei dürfen höchstens zwei weitere Personen aus einem anderen Haushalt dazukommen.

Jeweils zugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei sein.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen sich mit insgesamt bis zu 10 Kindern sowie den Personen eines Haushalts treffen.

Kindertageseinrichtungen/Kinderhorte und Schulen

In Kindergärten und an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet der Regelbetrieb statt.

Autofahren

Personen, die als Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft teilnehmen, müssen in den genutzten Fahrzeugen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht in privat genutzten Fahrzeugen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren, entfällt.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht u.a. auf dem Wochenmarkt und den Supermarkt-Parkplätzen bleibt bestehen.

Quarantäne

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, sollte sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Isolierung begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, so endet die Isolierung automatisch. Das Gesundheitsamt ist per Mail an corona@oldenburg-kreis.de oder per Telefon unter 04431/85-100 zu informieren.

Einzelhandel:

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht geöffnet.

Gastronomie:

Die Gastronomie kann sowohl drinnen als auch draußen ohne Testpflicht öffnen.

Bars/Diskotheiken können mit 50-prozentiger Kapazität und Testpflicht öffnen.

Freizeit und Sport:

Sportanlagen und Schwimmbäder sind geöffnet.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt gemäß § 19 Nds. Corona-Verordnung und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.